



Kurbeitragssatzung (KurBS)

Aufgrund der §§ 5, 51 und Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24)., der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages, Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Lindenfels (Kernstadt) unter Einbeziehung der Eleonorenklinik im Stadtteil Winterkasten ist Staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort. Die Stadtteile Schlierbach und Winkel sind staatlich anerkannte Erholungsorte.
- (2) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendung erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Gemarkungsgebiet der Stadt Lindenfels (Kernstadt) einschließlich der Betriebsgrundstücke mit Erholungsfläche der Eleonorenklinik in Winterkasten sowie jeweils das Gemarkungsgebiet der Stadtteile Schlierbach und Winkel.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Beitrag wird von allen volljährigen ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird, erhoben. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme Gebrauch gemacht wird. Eine Wohnung im Sinne des Satzes 1 nehmen auch Personen, die im Erhebungsgebiet in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder auf andere Weise kampieren.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt-, - oder Nebenwohnsitz hat.



§ 3 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnende Person unentgeltlich Aufnahme finden,
 2. Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten,
 3. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten,
 4. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80%,
 6. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tag fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 7 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, direkt an die Stadt Lindenfels, Kur- und Touristikservice, zu entrichten.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag 0,25 €. Wegen der eingeschränkten Möglichkeit der Nutzung des Kurangebotes beträgt dieser pro Aufenthalt in einer Reha-Klinik 0,11 €. Abweichend hiervon wird für Dauercamper ein Jahreskurbeitrag von 7,- € (= 28 Tagessätze) erhoben.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird von der Stadt oder vom Wohnungsgeber (Regelfall) im Auftrag der Stadt ausgestellt.



- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtung und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadt anzuzeigen. Für eine Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.

§ 7 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- und Rehabilitationsheimen, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.
- (2) Die Anmeldungen sind bevorzugt auf elektronischem Weg vorzunehmen. Hierfür steht auf der Homepage www.lindenfels.de ein Online-Zugang zur Verfügung. In Ausnahmefällen sind die Anmeldungen schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt Lindenfels vorgeschriebenen Formulars zu erstellen. Dieses stellt die Stadt den Wohnungsgebern zur Verfügung.
- (3) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Formulare bis zum 10. des Folgemonats der Stadt Lindenfels zu übermitteln.
- (4) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist, aufzubewahren. Die Stadt Lindenfels ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, die gemäß Beitragsformular erforderlichen Auskünfte, nämlich ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag, anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie eine Befreiung in Anspruch nehmen will, hat sie die Voraussetzungen nach § 3 darzulegen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (6) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Ausfertigung der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben.



§ 8 Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Lindenfels abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- (2) Die eingezogenen Kurbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils spätestens bis zum Ende des Folgemonats an die Stadt Lindenfels abzuführen.

§ 9 Mitwirkungspflicht und Verfahren der Beitragserhebung

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.
- (2) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.
- (3) Die Festsetzung des Kurbeitrags ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 164 Abs. 1 AO.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
 2. die Angabe der nach § 7 Abs. 5 erforderlichen Angaben unterlässt,
 3. den Kurbeitrag nicht nach § 8 abführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Lindenfels.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 23.07.2015 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.11.2026 außer Kraft.

Lindenfels, 19.12.2025



Klöss

Bürgermeister

